

## Kirchliche Mitteilungen

**Nr. 44 Warnhinweis des VDD zur Buchpreisbindung des neuen Gotteslobes**  
Keine Weiterveräußerung des neuen Gotteslobes durch Kirchengemeinden an Gläubige

Angesichts des demnächst erfolgenden Erscheinens der Neuauflage des Gotteslobes bestehen offenbar Überlegungen verschiedener Kirchengemeinden, Preisvorteile, die sie selbst dadurch erhalten können, dass sie Sammelbestellungen vornehmen, an die Gläubigen weiterzugeben, indem sie diesen die Bücher zu einem verbilligten Preis anbieten.

Hiervor ist ausdrücklich und eindringlich zu warnen. Das neue Gotteslob ist – selbstverständlich – ein Buch im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchpreisbindungs-gesetz (BuchPrG), die Gläubigen, denen die Bücher weiterveräußert werden sollen, sind Letz-abnehmer im Sinne dieses Gesetzes (§ 2 Abs. 3 BuchPrG) und bei der Veräußerung zumindest mehrerer Dutzend Bücher liegt auch ein geschäftsmäßiger Verkauf vor. Damit unterliegt der Veräußerungsvorgang der Buchpreisbin-dung (§ 3 BuchPrG).

Zwar dürfen die Verlage gegenüber den Kirchengemeinden, Großhändlern usw. Mengenpreise festsetzen (§ 5 Abs. 4 Nr. 2 BuchPrG) und damit die Bücher bei Bestellung mehrerer Dutzend Exemplare zu einem geringeren/rabattierten Preis an diese abgegeben, doch dürfen die Kirchengemeinden diesen Preisvorteil nicht an ihre "Kunden" weitergeben, sondern müssen von diesen den vom Verlag einschließlich Umsatzsteuer festgesetzten und veröffentlichten Endpreis für den Verkauf an Letzabnehmer verlangen (§§ 3, 5 Abs. 1 BuchPrG). Fördern sie geringere Preise, so bildet das einen Verstoß gegen die Regelungen des BuchPrG. Dies ist damit ein rechtswidriger Vorgang.

Bekannt ist ein Vorgang, in dem eine Schule, die Rabatte aus einer Sammelbestellung an Eltern weitergegeben hat (bzw. die Stadt als deren Trägerin) von einer Rechtsanwaltskanzlei abgemahnt und bei einem Streitwert von 15.000,00 € mit Kosten von ca. 900,00 € belastet wurde. Nach § 9 BuchPrG dürfen u.a. Gewerbetreibende, die Bücher vertreiben, und Rechtsanwältin, die von Verlegern, Importeuren oder Unternehmen, die Verkäufe an Letzabnehmer vornehmen, gemeinsam als Treuhänder damit beauftragt worden sind, ihre Preisbindung zu betreten (Preisbindungstreuhänder), Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche geltend machen.

Damit ist die Gefahr, dass entsprechende Verkaufsaaktionen von einem Berechtigten, der diese Ansprüche geltend machen darf, zum Anlass für eine Abmahnaktion genommen werden, sehr groß. Dies gilt vor allem dann, wenn die beabsichtigte Veräußerung zu Sonderpreisen Niederschlag im Internet findet.

### Nr. 45 Personalnachrichten

Es wurden ernannt am:

02.05.2013 **B r a c h t h ä u s e r**, Ralph Eber-

hard, zum vicarius parocialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Johann Baptist in Essen und beauftragt mit der Krankenhausseelsorge an den Kath. Kliniken Essen mit Sitz in der Betriebsstelle Marienhospital Altenessen, ebenso zum rector ecclesiae der Kapellen des Marienhospitals Altenessen und des Vinzenz-Krankenhauses in Stoppenberg mit Wirkung vom 01.06.2013;

08.05.2013 **F u c h s**, Matthias, nach Aufhe-

bung seiner Versetzung in den ein-stweiligen Ruhestand und Ent-pflichtung zum 31.05.2013 von der Wahrnehmung priestertlicher Dienste zur Aushilfe im Staddekanat Mülheim, zum vicarius parocialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Antonius in Essen mit Wirkung vom 01.06.2013;

10.05.2013 **G e r l i n g**, Myriam, nach Ent-

pflichtung zum 14.05.2013 von ihrer Beauftragung als Gemeindeferent in Essen, zur Gemeindeferentin an der Pfarrei St. Dionysius in Essen und beauftragt mit der Krankenhausseelsorge am Kathoischen Klinikum Essen GmbH mit Sitz in der Betriebsstelle Philippusstift mit einem Beschäftigungsumfang von 75 %. Während der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit mit 50 % Beschäftigungsumfang im Philippusstift liegt, beauftragt von 25 % für die Klinik der Gynäkologie und Geburtshilfe im Marienhospital. Die Beauftragung für

Daher wird dringend vor einer Weiterveräußerung gewarnt, zumal hierdurch die Kalkulation der Ver-lage, auf der die verbilligte Abgabe der Kirchengausgabe an die Pfarren und Kirchengemeinden basiert, nicht mehr kostendeckend wäre. Es bestünde die Gefahr, dass durch die unzulässige Weiterveräußerung künftig keine verbilligte Abgabe für die Kirchengemeinden mehr möglich würde.

Soweit sich in diesem Zusammenhang Fragen ergeben, sollten die Verantwortlichen sich unbedingt rechtzeitig mit den rechtsberatenden Stellen des (erz-)bischöflichen Ordinariates bzw. Generalvikariates in Verbindung setzen.